

Satzung vom 25. Juni 2008

des Vereins Smarties – Lernen für Pfiffige

§ 1 (Name, Sitz)

- Der Verein führt den Namen „Smarties – Lernen für Pfiffige“.
- Der Verein soll seinen Sitz in Mützenich haben und ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 (Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die außerschulische Förderung von hochbegabten Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung der Belange der hochbegabten Kinder und Jugendlichen.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- a. Anbieten von speziellen außerschulischen Kursen, die für die Kinder und Jugendlichen durchgeführt werden.
- b. Durchführen von Sonderveranstaltungen, die der Förderung der hochbegabten Kinder und Jugendlichen angemessen sind
- c. Beratung der Eltern und des Umfeldes
- d. Unterstützung sozial schwacher Familien von hochbegabten Kindern und Jugendlichen, indem die Kursgebühren teilweise oder ggf. auch ganz erlassen werden können.
- e. Förderung des Themas in der Öffentlichkeit
- f.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Mitglied kann jeder werden, der den Verein fördern will und sich der Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich verpflichtet. Kinder können nicht Mitglied werden. Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- wenn ein Mitglied den erklärten Zielen des Vereines zuwider handelt oder dem Ansehen des Vereins schadet.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

§ 4 (Beiträge und Geschäftsjahr)

Jährlicher Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 8,00 Euro. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig zum 1. Januar des jeweiligen Jahres fällig. Er wird mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.

§ 5 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. die Mitgliedsversammlung

§ 6 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Zu diesen gehören die Ämter des/der ersten Vorsitzenden, des/der zweiten Vorsitzenden, der/die Geschäftsführer/in, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in. Doppelfunktionen sind möglich.

Die/der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte und wählt aus seiner Mitte Schatzmeister und Schriftführer.

Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den engeren Vorstand. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch 2 Mitglieder des engeren Vorstandes.

§ 7 (Sitzungen des Vorstandes)

Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Jahr schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, zu Sitzungen ein. Der/die Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Ergebnisniederschrift niedergelegt, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben ist.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder der Stellvertretung geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 (Befugnisse der Mitgliederversammlung)

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten. Die Versammlung wählt den Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 6 die weiteren Vorstandsmitglieder. Sie beschließt über die Höhe der Beiträge sowie über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 10 (Gewinne)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 (Auflösung)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Monschau, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung hochbegabter Kinder und Jugendlicher zu verwenden hat.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Anlage: Eintragsmitteilung Amtsgericht Monschau

xxx

Der Verein Smarties – Lernen für Pfiffige mit dem Sitz in Monschau-Mützenich wurde mit der am 25.06.2008 errichteten Satzung am xxx in das Vereinsregister des Amtsgerichts Monschau eingetragen, was hiermit bescheinigt wird.

Monschau, den xxx
Das Amtsgericht
xxx, Rechtspfleger
Ausgefertigt

(Otten)
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle